



FINANZORDNUNG

GÜLTIG ab:
Zuletzt geändert am:

19. April 2012
14. Januar 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

		Seite:
<i>Finanzplan</i>	§ 1	3
<i>Kassenverwaltung</i>	§ 2	3
<i>Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten</i>	§ 3	3
<i>Beiträge</i>	§ 4	4
<i>Teilnehmergebühren</i>	§ 5	5
<i>Aufwendungen für ÜL- und SR- Anfänger - Lehrgänge</i>	§ 6	5
<i>Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen Auslagen</i>	§ 7	5
<i>Entschädigung für ehrenamtliche Sporthelfer</i>	§ 8	5
<i>Erhebung von Eintrittsgeldern</i>	§ 9	6
<i>Aufgaben des Schatzmeisters</i>	§ 10	6
<i>Revision</i>	§ 11	6
<i>Schlussbestimmungen</i>	§ 12	6
 <i>Monatsmitgliedsbeiträge und Sportversicherungen</i>	 Anlage I	 7
 <i>Eintrittsgelder bei Heimspielen</i>	 Anlage II	 8

Finanzplan

- § 1** (1) *Die Finanzierung der Aufgaben des FV Hafen erfolgt auf der Grundlage des jährlich vom Vorstand zu bestätigenden Finanzplanes, aller vier Jahre durch die Delegiertenversammlung.*
- (2) *Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan bedingen der Zustimmung des Vorstandes.*
- (3) *Finanzierungsquellen sind in der Satzung des FV Hafen im § 7, Ziffer (2) verankert.*

Kassenverwaltung

- § 2** (1) *Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Kein anderes Organ des Vereines hat Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.*
- (2) *Der Zahlungsverkehr des FV Hafen hat grundsätzlich über die Kasse oder Bank / Sparkasse zu erfolgen. Jede Ein- und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Präsidenten oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied zu prüfen und sachliche und rechnerische Richtigkeit festzustellen.*
- (3) *Zahlungsanweisungen können nur der Präsident und der Schatzmeister vornehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und können nur für die Vizepräsidenten erteilt werden.*
- (4) *Für Zuwendungen zur Durchführung von Vereinsaufgaben (Sach- bzw. Geldspenden) wird dem Zuwendenden auf dessen Anforderung eine Bestätigung (Spendenquittung) ausgestellt werden. Die Unterschriftsberechtigung ergibt sich aus § 19 (3) der Satzung. Geldspenden sollen möglichst durch Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen.*

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- § 3** (1) *Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung kann der Schatzmeister des Vereines den normalen Geschäftsverkehr abwickeln.*
- (2) *Alle Ausgaben bis 500.- €, welche nicht im beschlossenen Haushaltsplan verankert sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden.*

Beiträge

§ 4 Entsprechend der Satzung des FV Hafen, § 7 Ziffer (2) a) werden Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen erhoben.

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jährlich und die Delegiertenversammlung aller 4 Jahre jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des FV Hafen, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des FV Hafen hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des FV Hafen, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des FV Hafen gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den FV Hafen zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE93ZZZ00000396189 und der Mandatsreferenz (FVHAFENDRESENSEPALASTSCHRIFT.....) jährlich zum 31.01., halbjährlich zum 31.01. und 30.06. sowie vierteljährlich zum 31.01., 31.03., 30.06. und 30.09. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (3) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem FV Hafen gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den FV Hafen zur Zahlung spätestens fällig am 01.03. eines laufenden Jahres (bei jährlicher Entrichtung); am 01.03. und 01.08. eines laufenden Jahres (bei halbjährlicher Entrichtung); am 01.03., 01.05., 01.08. und 01.11. eines laufenden Jahres (bei vierteljährlicher Entrichtung) und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des FV Hafen eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt nicht beim FV Hafen eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem FV Hafen gegenüber für sämtliche dem FV Hafen mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem FV Hafen nicht mitgeteilt hat.

- (5) *Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit in begründeten Ausnahmefällen ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.*
- (6) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der im Voraus gezahlte Beitrag weder anteilmäßig noch in vollem Umfang zurückerstattet. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit in begründeten Ausnahmefällen ermächtigt, anders zu entscheiden.*
- (7) *Der FV Hafen erhebt eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder über 18 Jahren in Höhe von 10,00 EUR, für neue Mitglieder unter 18 Jahren 5,00 EUR. Für die Neuaufnahme von passiven Mitgliedern wird keine Gebühr erhoben. Für die erstmalige Beantragung eines Zweitspielrechts wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Bei weiteren Beantragungen für Folgespielzeiten wird keine erneute Gebühr erhoben.*
- (8) *Von der Zahlung von Beiträgen befreit sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des FV Hafen, Schiedsrichter des FV Hafen (mit gültigem DFB-SR-Ausweis) sowie Übungsleiter/ Trainer mit gültiger Vereinbarung.*
- (9) *Weitere Festlegungen sind in der Anlage I der Finanzordnung geregelt.*

Teilnehmergebühren

- § 5** (1) *Der FV Hafen ist berechtigt, Teilnehmergebühren zu erheben für Hallenspiele, Turniere u.a., die von ihm ausgerichtet und organisiert werden.*
- (2) *Die Höhe der Teilnehmergebühren muss in der entsprechenden Ausschreibung verankert sein, die durch den Vorstand des Vereines beschlossen sein muss.*

Aufwendungen für Übungsleiter- und Schiedsrichter - Lehrgänge

- § 6** (1) *Die dabei entstehenden finanziellen Aufwendungen der teilnehmenden Vereinsmitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes rückerstattet und durch den Schatzmeister ausgezahlt. Dies trifft auch zu, wenn der Teilnehmer das Lehrgangziel schuldlos nicht erreicht.*
- (2) *Voraussetzung für die Rückerstattung der entstandenen Aufwendungen ist der schriftliche Nachweis der Kosten sowie eine Teilnahmebestätigung am jeweiligen Lehrgang.*

Erstattung von Fahrtkosten und sonstige Auslagen

- § 7** (1) *Fahrtkosten und sonstige Auslagen werden durch den Schatzmeister rückerstattet, wenn dazu ein vom Vorstand vorher bestätigter Finanzplan vorliegt.*
- (2) *Über die Rückerstattung weiterer Fahrtkosten und sonstiger Auslagen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Er soll sich dabei an gesetzlichen Richtlinien und dem Steuerrecht orientieren.*

Entschädigung für ehrenamtliche Sporthelfer

- § 8** (1) *Für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des FV Hafen kann eine Entschädigung gezahlt werden. Sie beträgt pro Einsatzstunde maximal 4.- € bis höchstens 20.- € pro Tag.*
- (2) *Festlegungen, welche Tätigkeiten zu welchem Ereignis in welcher Höhe vergütet werden, trifft im Einzelfall das Präsidium.*

Erhebung von Eintrittsgeldern

- § 9** *Zu den Spielen des FV Hafen können Eintrittsgelder erhoben werden. Diese werden in der Anlage II im Einzelnen aufgeführt. Über abweichende Beiträge zur Anlage II entscheidet der Vorstand.*

Aufgaben des Schatzmeisters

- § 10** *Dem Schatzmeister obliegt nach § 22, Ziffer (3) der Satzung die Aufsicht über das Finanzwesen und die Verwaltung der finanziellen Mittel. Er erarbeitet Haushaltspläne und Analysen sowie Berichte für Delegiertenversammlungen und Vorstand nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Er überwacht die Einhaltung der Finanzpläne und führt den Zahlungs- und Kassenverkehr durch. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand, aller vier Jahre der Delegiertenversammlung des FV Hafen eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse zu geben.*

Revision

- § 11** *Die von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfer sollen jährlich mindestens einmal eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich berichten.*

Den Prüfern ist jederzeit nach Anmeldung Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

Schlussbestimmungen

- § 12** (1) *Die Bezeichnung " passive " Mitglieder bezieht sich auf Vereinsmitglieder ohne gültigen Spielerpass.*
- (2) *Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des FV Hafen.*
- (3) *Vorschüsse, Einnahmen und Ausgaben sind vollständig spätestens innerhalb von 4 (vier) Wochen abzurechnen.
Sonderregelungen trifft der Vorstand.
Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr sind jeweils bis 20. Dezember abzurechnen.
Überhänge in das Folgejahr bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.*
- (4) *Die Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2008 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Fassung der Finanzordnung ihre Gültigkeit.*

ANLAGE I

zur Finanzordnung des FV Hafen, **gültig ab dem 14. 01. 2015**

Monatsmitgliedsbeiträge und weitere Zahlungen (lt. § 4, Ziffer (1))

Höhe des Monatsmitgliedsbeitrages:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
(Vollzahler) | 11,00 EUR |
| 2. | für Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligen-
und Wehrdienstleistende und Arbeitssuchende
(Teilzahler) | 9,00 EUR |
| 3. | für Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 6,00 EUR |
| 4. | für " passive " Mitglieder (jährlich) | 65,00 EUR |
| 5. | für Mitglieder des am offiziellen Spielbetrieb des
SVFD teilnehmenden Freizeitsport (Vollzahler) | 8,50 EUR |
| 6. | für Mitglieder des am offiziellen Spielbetrieb des
SVFD teilnehmenden Freizeitsport (Teilzahler) | 6,00 EUR |

Es erfolgt Rechnungslegung durch den FV Hafen.

Nicht bezahlte Beiträge führen zum Verlust der Spielberechtigung für den Verein !!!

ANLAGE II

zur Finanzordnung des FV Hafen, **gültig ab dem 19. 04. 2012**

Eintrittsgelder bei Heimspielen

1. Spiele der 1. Herrenmannschaft

- | | |
|------------------------------|---------------|
| 1.1. Erwachsene | 1,50 € |
| 1.2. Vereinsmitglieder | 1.- € |
| 1.3. Besucher unter 18 Jahre | Eintritt frei |

2. Spiele weiterer Mannschaften

Es werden bis auf weiteres keine Eintrittsgelder erhoben.